

Einreicher

Oberbürgermeister

Aktenzeichen

022.331

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Betreff

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Beratungsfolge

Stadtentwicklungsausschuss	26.01.2026
Stadtentwicklungsausschuss	20.04.2026
Stadtrat	06.05.2026

Beschlussvorlage

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (Kostenerstattungssatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Kommunalaufsicht vorzulegen. Die Kostenerstattungssatzung ist alsdann gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ortsüblich (im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen) bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung von Bauleitplänen werden regelmäßig Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet oder ermöglicht. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 1a, 135a BauGB) sind diese Eingriffe durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Gemäß § 135a Abs. 1 BauGB ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten können nach Maßgabe der §§ 135a bis 135c BauGB denjenigen auferlegt werden, denen die Eingriffe in Natur und Landschaft zuzurechnen sind.

Zur rechtssicheren Umsetzung dieser Kostenerstattung bedarf es einer kommunalen Satzung.

Ziel der Satzung ist es, eine verursachergerechte Zuordnung der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherzustellen und zugleich eine transparente sowie nachvollziehbare Grundlage für die Kostenerhebung zu schaffen. Durch die Satzung wird gewährleistet, dass die Stadt nicht dauerhaft mit Kosten belastet wird, die durch private oder sonstige bauliche Vorhaben ausgelöst werden.

Die Stadt wird in die Lage versetzt, Ausgleichsmaßnahmen gebündelt, fachlich sinnvoll und zeitnah umzusetzen, was sowohl ökologischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Die Kostenerstattungssatzung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage der §§ 135a bis 135c BauGB und steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Naturschutz- und Bauplanungsrechts. Der

Beschluss der Satzung ist daher erforderlich und sachgerecht, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und eine gerechte Kostenverteilung sicherzustellen